

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Riedelberg
vom 12.09.2025

1. Erweiterung Kindertagesstätte; Vergabe Architektenleistungen

Der Ortsgemeinderat Riedelberg hat in seiner Sitzung vom 06.01.2025 die Planungsleistungen der Bearbeitungsstufe I (LPH 1 – LPH 4) an das Architekturbüro Arnold + Partner Architekten, Pirmasens vergeben.

Das Büro hatte in einer von der Verwaltung durchgeführten Preisabfrage am 22.11.2024 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Da die Planungen nunmehr vorangeschritten sind, steht die Beauftragung der zweiten Bearbeitungsstufe (LPH 5 – LPH 9) an.

Der Abruf der einzelnen Leistungsphasen wird dabei stufenweise erfolgen.

Der Ortsgemeinderat Riedelberg beschließt die Beauftragung der Bearbeitungsstufe II (LPH 5 – LPH 9) auf der Grundlage des am 22.11.2024 vom Architekturbüro Arnold + Partner, Pirmasens vorgelegten Angebots.

2. Fortschreibung des ROP IV Westpfalz (Windenergie); Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat den Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Der vorgelegte Teil beinhaltet Änderungen im Bereich Windenergie.

Mit Schreiben vom 05.08.2025, eingegangen am 11.08.2025, wurde die Verbandsgemeinde um Stellungnahme zum Planentwurf angefragt, welche noch bis 29.10.2025 abgegeben werden kann. Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft erstreckt sich auf Flächen in den Ortsgemeinden Battweiler, Großbundenbach, Käshofen, Riedelberg und in der Stadt Hornbach. Die betroffenen Ortsgemeinderäte bzw. der Stadtrat werden deshalb ebenfalls um Stellungnahme angefragt.

Die Fortschreibung der Vorranggebietskulisse Windenergienutzung im ROP IV Westpfalz richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.
- Sie sollen dort festgelegt werden, wo in Bezug auf die Windgeschwindigkeit ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ermöglicht wird.
- Windenergieanlagen sollen weiterhin möglichst an geeigneten Standortbereichen konzentriert werden.
- Die Vorranggebiete sollen schutzgutbezogen möglichst verträglich sein.
- Die Ausgangskulisse wurde aufgrund einer Eignungs- und Restriktionsanalyse ermittelt.

Insgesamt werden in der nun vorliegenden Vorranggebietskulisse zur Windenergienutzung 7.313 ha an Flächen ausgewiesen, die ca. 2,37 % der Regionsfläche entsprechen und damit das gesetzte Teilflächenziel von ca. 1,4 % übertreffen.

In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen das Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur noch solche Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung).

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten einzuhalten. Für die zukünftige kommunale Bauleitplanung der Gemeinden gibt es Folgendes zu beachten: Der für die Vorranggebiete festgelegte Mindestabstand von 900 m gilt auch umgekehrt, sodass Wohn- und Mischgebiete in der Nähe von Vorranggebieten für Windkraft nicht mehr ausgewiesen werden können.

Auch in den nicht durch die Vorranggebietskulisse Windenergienutzung belegten oder durch Restriktionen beschränkten Bereichen kann weiterhin eine ergänzende Steuerung der Windenergie über die kommunale Bauleitplanung, insbesondere im Flächennutzungsplan erfolgen. Eine Ausschlusswirkung besteht nicht, sodass Anlagen auch noch außerhalb errichtet werden können.

Die 15. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde aus dem Jahr 2019 umfasst bereits ein Sondergebiet für Windkraftanlagen in der Ortsgemeinde Riedelberg, welches sich aus der LEP IV Fortschreibung entwickelt hat und sich größtenteils mit dem jetzt in der 4. Teilfortschreibung des ROP IV ausgewiesenen Vorranggebiet deckt. In der Ortsgemeinde Riedelberg wurden bisher 2 Windparks realisiert.

Die Ortsgemeinde Riedelberg beschließt die Abgabe einer Stellungnahme wie folgt: Der Ortsgemeinderat Riedelberg spricht sich grundsätzlich dagegen aus, weitere Windkraftanlagen auf der Gemarkung Riedelberg zu errichten.

Eine detaillierte Begründung wird durch den Ortsbürgermeister unter Beteiligung des Ortsgemeinderates fristgerecht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken–Land eingereicht.

3. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO); Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse 2016 – 2019

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019 wurden am 28.04.2025 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO vor.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019 werden festgestellt.

4. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO); Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2016 - 2019 erteilt der Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem im Prüfungszeitraum im Amt befindlichen Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

Ratsmitglied Toni Lang beantragt die Entlastungen einzeln, sowohl für Herrn Peter Lethen als auch für Herrn Christian Schwarz, zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat erteilt Herrn Peter Lethen die Entlastung für die Jahre 2016 - 2019.

Der Ortsgemeinderat erteilt die Entlastung für Herrn Christian Schwarz zurzeit nicht. Der Ortsgemeinderat wird in dieser Angelegenheit zu gegebener Zeit erneut beschließen.

Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Grundstücksangelegenheit.

6. Mietangelegenheit

Ortsbürgermeister Gereon Lethen informiert in einer Mietangelegenheit.

7. Personalangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Personalangelegenheit.